

# **Amt Mecklenburgische Schweiz**

Der Amtsvorsteher

## **Hauptsatzung des Amtes Mecklenburgische Schweiz**

---

Auf der Grundlage des § 129 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern, in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) i. d.F.d.B. vom 13. Januar 1998, (GVOBl. M-V S. 29), zuletzt geändert durch das Sechstes Gesetz zur Änderung der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (6. ÄndG KV M-V) vom 24. Mai 2004, (GVOBl. M-V S. 179), wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 09. August 2004 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung des Amtes Mecklenburgische Schweiz erlassen:

### **§ 1 Amtssitz**

(1) Die Verwaltung des Amtes Mecklenburgische Schweiz hat ihren Amtssitz in Teterow.

### **§ 2 Wappen, Siegel**

(1) Das Amt Mecklenburgische Schweiz führt das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteils Mecklenburg, einem hersehenden Stierkopf mit abgerissenem Halsfell und Krone, und der Umschrift "AMT MECKLENBURGISCHE SCHWEIZ • LANDKREIS GÜSTROW •".

(2) Die Führung des Dienstsiegels ist dem Amtsvorsteher vorbehalten. Der Amtsvorsteher kann weiteren leitenden Bediensteten der Amtsverwaltung die Führung des Dienstsiegels übertragen.

### **§ 3 Amtsausschuss**

(1) Der Amtsausschuss soll mindestens alle 12 Wochen einberufen werden. Der Amtsausschuss besteht aus den Bürgermeistern der amtsangehörigen Gemeinden und den weiteren Mitgliedern nach § 132 Abs. 2 KV M-V. Die Bürgermeister werden im Fall ihrer Verhinderung durch ihren Stellvertreter im Amt vertreten. Die weiteren Mitglieder des Amtsausschusses werden im Fall ihrer Verhinderung vertreten, soweit die Hauptsatzung der jeweiligen amtsangehörigen Gemeinde dies vorsieht. In diesem Fall wählen die Gemeindevertretungen jeweils einen Stellvertreter für jedes weitere Mitglied.

Die Sitzungen des Amtsausschusses sind grundsätzlich öffentlich. In den folgenden Fällen ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen, ohne dass es hierzu eines Beschlusses bedarf:

1. Einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen,
2. Grundstücksangelegenheiten,

3. Abgabenangelegenheiten Einzelner,
4. Vergabe von Aufträgen,

Sofern im Einzelfall überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner nicht entgegenstehen, kann der Amtsausschuß beschließen, Angelegenheiten nach Satz 3 Nr. 1 bis 4 in öffentlicher Sitzung zu behandeln.

#### **§ 4**

##### **Ständige Ausschüsse / beschließende Unterausschüsse**

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse werden gemäß § 136 Abs. 1 KV M-V gebildet:

###### **a) Finanzausschuss**

Zusammensetzung: 9 Amtsausschussmitglieder

Aufgabengebiet: Finanzwesen, Vorbereitung des Haushaltsplans, Personalangelegenheiten, Grundstücksangelegenheiten, Abgaben

###### **b) Rechnungsprüfungsausschuss**

Zusammensetzung: 3 Amtsausschussmitglieder

Aufgabengebiet: Prüfung der Haushaltswirtschaft und der Jahresrechnung

(1) Die folgenden beschließenden Unterausschüsse werden gebildet

###### **c) Schulausschuss für die Schule Jördenstorf**

Zusammensetzung: 8 Amtsausschussmitglieder davon je ein Mitglied aus den Gemeinden: Groß Wüstenfelde, Jördenstorf, Lelkendorf, Prebberede, Schwasdorf, Sukow-Levitzow, Thürkow und Warnkenhagen

Aufgabengebiet Betreuung und Entscheidungen in Angelegenheiten der Schule in Jördenstorf

###### **d) Schulausschuss für die Schule Schorssow**

Zusammensetzung: 3 Amtsausschussmitglieder davon je ein Mitglied aus den Gemeinden

Dahmen, Hohen Demzin und Schorssow

Aufgabengebiet: Betreuung und Entscheidungen in Angelegenheiten der Schule in Schorssow.

(3) Der Amtsausschuss ist laufend über die Entscheidungen der Ausschüsse nach Absatz 2 durch die Ausschussvorsitzenden zu unterrichten.

#### **§5**

##### **Amtsvorsteher/Stellvertreter**

(2) Der Amtsvorsteher ist gleichzeitig Vorsitzender des Amtsausschusses. Er, sein 1. und sein 2. Stellvertreter werden für die Dauer der Wahlperiode der Gemeindevertretungen gewählt.

(2) Er fertigt die Satzungen des Amtes aus.

(3) Des Weiteren obliegen ihm alle Entscheidungen, die nicht nach § 134 der KV M-V dem Amtsausschuss vorbehalten sind.

Er entscheidet ferner über die

- a) Stundungen ab einem Betrag von 500 EUR bis zu einem Betrag von 2.500 EUR,
- b) Niederschlagungen von Ansprüchen, soweit ein Betrag von 500 EUR nicht überschritten wird.
- c) Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert von 5.000 EUR,
- d) Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden bis zu 10.000 EUR sowie die Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes unterhalb der Wertgrenze von 1.000.000 EUR,
- e) Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 5.000 EUR
- f) Vergabe von Aufträgen nach VOL bis zu einem Wert von 5.000 EUR und nach der VOB bis zu einem Wert von 25.000 EUR,
- g) Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 10.000 EUR,
- h) Die Zustimmung zu überplanmäßigen Ausgaben unterhalb der Wertgrenze von 1.000 EUR sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben unterhalb der Wertgrenze von 2.500 EUR je Ausgabefall
- i) die Veräußerung von Amtsvermögen und Belastung von Grundstücken unterhalb der Wertgrenze von 2.500 EUR
- j) Die Übernahme von Bürgschaften, der Abschluss von Gewährverträgen, die Bestellung sonstiger Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleichzuachtende Rechtsgeschäfte bis zu einer Wertgrenze von 2.500 EUR

(4) Der Amtsausschuss ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des Absatzes 3 zu unterrichten.

(5) Soweit in anderen Angelegenheiten die Entscheidung auf den Amtsvorsteher übertragen werden kann, sind von dieser Möglichkeit ausgenommen:

1. die Entscheidung über die Einstellung der Dienstkräfte,
2. die Übertragung der Zuständigkeit als oberste Dienstbehörde und als Dienstvorgesetzter des Amtsvorstehers und seiner Stellvertreter,
3. die Entscheidung über die Befangenheit von Mitgliedern des Amtsausschusses.

(6) Erklärungen des Amtes im Sinne des § 143 Absatz 2 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 25.000,00 EUR bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 2.500,00 EUR pro Monat können vom Amtsvorsteher allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Satz 1 gilt entsprechend für Ernennungsurkunden von Beamten, sowie für Arbeitsverträge mit Angestellten und mit Arbeitern.

Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt die Wertgrenze bei 5.000,00 EUR

## **§ 6**

### **Verträge mit Mitgliedern des Amtsausschusses**

(1) Verträge des Amtes mit Mitgliedern des Amtsausschusses, dem Amtsvorsteher und/oder juristischen Personen, an denen Mitglieder des Amtsausschusses oder der Amtsvorsteher beteiligt sind, sind ohne Genehmigung des Amtsausschusses rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 25.000 EUR bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 5.000,00 EUR halten. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Verdingungsordnung für Leistungen oder der Verdingungsordnung für Bauleistungen oder der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung des Amtsausschusses rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 25.000 EUR, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 5.000 EUR hält.

(2) Der Amtsausschuss ist laufend über die Entscheidungen nach Absatz 1 zu unterrichten.

## **§ 7**

### **Unterrichtung der Einwohner**

Der Amtsvorsteher unterrichtet die Einwohner des Amtes in Angelegenheiten, die das Amt in eigener Zuständigkeit wahrnimmt. Sofern hierzu Veranstaltungen gemäß § 16 KV M-V durchgeführt werden, lädt der Amtsvorsteher hierzu ein. Er setzt den Gesprächsgegenstand, Zeit und Ort der Veranstaltung fest und gibt diese bekannt. Die öffentliche Bekanntmachung wird im Bekanntmachungsblatt des Amtes Mecklenburgische Schweiz vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Der Amtsausschuss ist über das Ergebnis der Versammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

## **§ 8**

### **Gleichstellungsbeauftragte**

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist ehrenamtlich tätig. Sie erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 100 v. H. des Höchstsatzes der Verordnung. Sie ist dem Amtsvorsteher zugeordnet und berät diesen in Gleichstellungsfragen. Die Gleichstellungsbeauftragte informiert die Mitarbeiter des Amtes über Fragen der Gleichberechtigung von Mann und Frau im Berufsleben.

(2) Die Amtsverwaltung unterstützt die Gleichstellungsbeauftragte bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und beteiligt sie frühzeitig, wenn die Verwaltungstätigkeit die Gleichstellung von Mann und Frau berührt.

## **§ 9**

### **Verwaltung**

Das Amt Mecklenburgische Schweiz unterhält an seinem Amtssitz eine eigene Verwaltung und in Jördenstorf eine Verwaltungsstelle.

## **§ 10 Entschädigung**

(1) Der Amtsvorsteher erhält nach Maßgabe der jeweils gültigen Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

(2) Dem Stellvertreter des Amtsvorstehers wird nach Maßgabe der jeweils gültigen Entschädigungsverordnung bei Verhinderung des Amtsvorstehers für seine besondere Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung je nach Dauer der Vertretung bis zu einer Höhe der Aufwandsentschädigung des Amtsvorstehers gewährt.

(3) Die weiteren Mitglieder des Amtsausschusses erhalten nach Maßgabe der jeweils gültigen Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen des Amtsausschusses und der Ausschüsse, denen sie angehören, ein Sitzungsgeld in Höhe von 100 v. H. des Höchstsatzes nach der Verordnung.

(4) Ausschussvorsitzende und bei deren Verhinderung deren Vertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für jede von ihnen geleitete Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes des Sitzungsgeldes nach der Verordnung.

(5) Empfängern von Sitzungsgeld oder Aufwandsentschädigungen werden auf Antrag die notwendigen Aufwendungen für die Beaufsichtigung bis zum vollendeten 9. Lebensjahr oder für die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger ersetzt, sofern eine ausreichende Beaufsichtigung bzw. Betreuung anderweitig nicht gegeben ist.

(6) Ehrenbeamten, Mitgliedern des Amtsausschusses ist auf Antrag der entgangene Arbeitsverdienst zu ersetzen, auch wenn Aufwandsentschädigung oder Sitzungsgeld gewährt wird.

Bereitet der Nachweis des entgangenen Arbeitsverdienstes im Einzelfall besondere Schwierigkeiten, dann ist dem Antragsteller auch der anhand anderer Belege (Steuerbescheide, Steuererklärungen, Jahresbilanz usw.) glaubhaft gemachte Verdienstaufschlag bis zur Höhe des doppelten Sitzungsgeldes zu ersetzen.

Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallene Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.

(7) Ehrenbeamten, Mitgliedern des Amtsausschusses und den nicht dem Amtsausschuss angehörenden Mitgliedern von Ausschüssen ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung zu gewähren.

## **§ 11**

## **Öffentliche Bekanntmachungen**

(1) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen, Tagesordnung, Zeit und Ort der öffentlichen Sitzung des Amtes und der aufgrund von Rechtsvorschriften bekanntzugebenen Angelegenheiten erfolgt durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Mecklenburgische Schweiz. Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnisse ist in der Form des Satzes 1 hinzuweisen.

Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(2) Das amtliche Bekanntmachungsblatt des Amtes führt die Bezeichnung „Bekanntmachungsblatt des Amtes Mecklenburgische Schweiz“. Es erscheint 14-tägig sonnabends, ist dieser zugleich ein Feiertag, am Werktag davor. Es ist bei der Amtsverwaltung Mecklenburgische Schweiz kostenlos erhältlich und kann vom Amt im Abonnement bezogen werden.

(3) Die amtlichen Bekanntmachungen erfolgen ab Seite 2 des Bekanntmachungsblattes. Im Anschluss an die amtlichen Bekanntmachungen können im Bekanntmachungsblatt Veranstaltungsankündigungen der im Gemeindegebiet tätigen Parteien und Vereinsnachrichten im Umfang von jeweils einer halben Seite unentgeltlich sowie Geschäfts- und Privatanzeigen gegen eine Gebühr abgedruckt werden.

(4) Sind öffentliche Bekanntmachungen infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, erfolgt die Bekanntmachung in Form eines eigens aus diesem Anlass herausgegebenen Bekanntmachungsblattes.

Die öffentliche Bekanntmachung nach den Absätzen 1 bis 3 wird nach Entfallen des Hinderungsgrundes unverzüglich nachgeholt.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft gleichzeitig tritt die Hauptsatzung des Amtes Mecklenburgische Schweiz vom 02. Juni 2004 außer Kraft.

Teterow, den 12.10.2004

Klick  
Amtsvorsteher